

Absender:

.....
.....
.....
.....
.....

An die
Bezirksregierung Detmold
Büntestraße 1
32427 Minden

Petershagen, den

**Einwendungen gegen das Vorhaben „Wertstoffzentrum in Petershagen,
Dingbreite“**

(Az.: 700 52.0010/16/8.12.1.1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wohnen auf dem Grundstück mit der postalischen Anschrift.....
..... (Straße Nr., PLZ Ort).
Unser Grundstück liegt (nördlich, südlich, östlich, westlich) von
dem Vorhabengrundstück. Das Grundstück ist mit einem
..... (Einfamilien-/ Zweifamilien-/Mehrfamilienhaus)
bebaut. Das Haus wurde im Jahre errichtet. Wir leben mit unseren
Kindern im Alter von zusammen. Wir haben einen Garten / Balkon /
Terrasse

Wir sind von dem geplanten Vorhaben „Wertstoffzentrum Petershagen“ unmittelbar
betroffen. Hiermit machen wir gegen das Vorhaben

Einwendungen

geltend. Das Vorhaben verletzt uns in die uns schützenden Rechte aus §§ 6 Abs. 1
Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Bezüglich der durch die
Errichtung und den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage zu erwartenden
Beeinträchtigungen in Form von Lärm und Staub bringen wir unsere Bedenken vor.

Die beantragte Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die
Voraussetzungen in § 6 BImSchG erfüllt sind. Das ist nach den vorliegenden
Antragsunterlagen gerade nicht der Fall. Insbesondere geben die Vorschriften des
BImSchG selbst jedem Betreiber die Möglichkeit, einen bestehenden Betrieb

auszuweiten oder durch entsprechende Änderungsgenehmigungen zu verändern, zu erweitern oder einfach Stoffe oder Betriebsvorgänge zu ändern.

Ein Betrieb wie die hier beantragte Abfallbehandlungsanlage entwickelt sich. Das Betriebsgelände an sich ist bereits darauf ausgelegt, den Betrieb zu erweitern. Ist der Betrieb als solcher erst einmal genehmigt, kommen im Zuge von Änderungsgenehmigungen weitere Betriebsteile, andere Stoffe, mehr Material hinzu.

Die Fa. Ahrens spielt die Gefahren, die von dieser Abfallbeseitigungsanlage ausgehen, bewusst herunter. Es wird so dargestellt, als wenn alles überhaupt kein Problem sei. Alles soll ganz sicher und wir sollen uns keine Sorge machen.

Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass die Umweltgefahren durchaus relevant sind und keinesfalls heruntergespielt werden dürfen. Nicht ohne Grund ist diese Abfallbehandlungsanlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu genehmigen und nicht nach einfachem Baurecht.

Den Antragsunterlagen ist auch eine Prognose über Staubemissionen- und immissionen beigefügt. Auch die Staubimmissionsprognose gibt die tatsächlich zu erwartende Staubbelastung nicht korrekt wieder. Auch hier wird von einem schematischen Idealfall ausgegangen. Die Abfallbeseitigungsanlage der Fa. Ahrens wird jedoch zwangsläufig Wind und Wetter ausgesetzt sein. Der Staub und die gefährlichen Stoffe werden von der Witterung freigesetzt und vom Wind in die Umgebung getragen. Auch wir sind davon zwangsläufig betroffen. Der Wind mit dem Staub und allen sonstigen Partikeln macht vor keinen Grenzen halt. Der Wind verteilt die gefährlichen Stoffe und den Staub und diese dringen in unsere Häuser, legen sich in unserem Garten nieder und wird von uns eingeatmet.

Die Belastung durch Staub und die sonstigen Partikel in der Luft lässt sich nicht in einem Grenzwert darstellen. Die Belastung ist eine stete über viele Monate und Jahre hinweg. Die Beurteilung der gefährlichen Staub-Inhaltsstoffe für die Abfallbeseitigungsanlage listet die gefährlichen Staub-Inhaltstoffe auf:

- Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
PAK sind krebserregend, können das Erbgut verändern und haben fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften. Sie können in der Umwelt schlecht abgebaut werden und reichern sich in Organismen an (Quelle: Umweltbundesamt)
- Arsen
Arsen ist eines der giftigsten Elemente die es gibt.
- Blei
Die Belastung mit Blei kann zu Nierenschäden, Fehl- und Frühgeburten, Schäden des Nervensystems, Hirnschäden, verminderte Fruchtbarkeit bei Männern durch Schädigung der Spermien führen.
- Cadmium
Cadmium ist stark toxisch und umweltgefährlich
- Nickel

Bei Nickel besteht die Gefahr vor allem beim Einatmen von Stäuben, aber auch bei der Berührung mit der Haut. Es führt zu allergischen Reaktionen.

Nach den ausliegenden Antragsunterlagen werden auf dem Vorhabengrundstück die gefährlichen Materialien verarbeitet und zwischengelagert. Diese Stoffe wollen wir in unserer Umgebung nicht haben. Nirgendwo ist in den Antragsunterlagen ein Wort dazu gesagt, wie sich diese Stoffe langfristig und bei andauernder – auch unter den zulässigen Grenzwerten – auf den Menschen auswirken.

Darüber hinaus machen wir Verletzungen des Rechtsguts nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG (Eigentumsgewährleistung) durch infolge Errichtung und Betrieb des durch die Genehmigung der Anlage eintretenden wirtschaftlichen Minderwerts des in unserem Eigentum befindlichen Grundstücks geltend. Durch die Genehmigung und Betrieb des Wertstoffzentrums wird der Wert unseres Grundstücks erheblich gemindert. Allein durch das Vorhandensein der Abfallbeseitigungsanlage, auf der mit gefährlichen Stoffen hantiert wird, führt dazu, dass die Grundstücke in der näheren Umgebung entwertet werden. Wir haben uns hier in Lahde im ländlichen Raum niedergelassen, um gerade nicht in der Nähe von großen Betrieben bzw. von Betrieben zu sein, die gefährliche Materialien verarbeiten. Als wir hier hin gezogen sind, war von einem solchen Betrieb, der giftige Stoffe verarbeitet, keine Rede. Wir wollen in der Umgebung unsere Kinder großziehen, die wir vorgefunden haben und die wir kennen. Eine Abfallbehandlung mit gefährlichen Stoffen gehört nicht hierher.

Eine Vertiefung der Einwendungen bleibt dem stattfindenden Erörterungstermin vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen